

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.008.897

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4117/J-NR/2025 betreffend Pädagogische Einordnung und Qualitätskontrolle gendersensibler Materialien im Frühbereich, die die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch, Kolleginnen und Kollegen am 4. Dezember 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1, 4 und 7 bis 9:

- *Welche Qualitätssicherungsmechanismen bestehen, um externe Materialien wie kommunale Broschüren oder Themenpakete vor ihrer Verwendung in elementaren Einrichtungen und in der Volksschule auf altersgerechte pädagogische Eignung und Kindeswohlverträglichkeit zu prüfen?*
- *Welche wissenschaftlichen Studien oder fachlichen Einschätzungen liegen seit 2018 zu entwicklungspsychologischen Auswirkungen der Behandlung von Geschlechterrollen im Vorschulalter vor?*
 - a. Wie wurden diese Ergebnisse in Steuerungsdokumente oder Empfehlungen übernommen?*
 - b. Falls keine vorliegen, sind eigene Beauftragungen oder Reviews geplant und bis wann sollen diese Ergebnisse vorliegen?*
- *Welche Aufsichtsmöglichkeiten bestehen, wenn Länder oder Gemeinden Materialien in elementaren Einrichtungen verwenden, die möglicherweise nicht altersgerecht sind?*
- *Wie werden Rückmeldungen von Eltern oder Pädagogen zu externen Materialien mit Gender Bezug zentral gesammelt, ausgewertet und in die Qualitätsentwicklung eingebunden?*
 - a. Gibt es dafür ein zentrales Meldesystem oder eine zuständige Stelle, und wie ist der Ablauf geregelt?*

- *Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um sicherzustellen, dass externe Materialien im Früh- und Primarbereich nur dann verbreitet werden, wenn sie wissenschaftlich fundiert, altersgerecht und wertneutral sind, damit das Kindeswohl gewahrt bleibt?*
- a. Welche Vorgaben und Prüfschritte gelten dafür und ab wann sollen sie umgesetzt werden?*
- b. Wie wird die Einhaltung kontrolliert und wie wird bei Verstößen vorgegangen?*

Gemäß § 17 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz hat die jeweilige Lehrkraft die Aufgabe der österreichischen Schule in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu erfüllen. Sie hat den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes entsprechend dem Lehrplan sowie dem Stand der Wissenschaft zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler und Schülerinnen zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, diese nach Möglichkeit zu den ihren Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen. Die konkrete Umsetzung und Gestaltung des Unterrichts innerhalb dieses Rahmens obliegt somit der Lehrkraft im Rahmen ihrer Methodenfreiheit. Dies erstreckt sich auch auf die von ihr zum Einsatz gebrachten Unterrichtsmittel. Sie darf jedoch nur solche Unterrichtsmittel einsetzen, die nach dem Ergebnis ihrer gewissenhaften Prüfung zweckmäßig und für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sind (§ 14 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz).

Hinsichtlich des elementarpädagogischen Bereichs darf ich auf die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung verweisen, wonach Angelegenheiten des Kindergartenwesens und Hortwesens nicht dem Kompetenzbereich des Bundes bzw. des Bildungsministeriums unterliegen (Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG). Seitens des Bundes wurden gemäß Art. 15a B-VG in Abstimmung mit den Bundesländern im Rahmen der Vereinbarung über die Elementarpädagogik pädagogische Grundlagendokumente festgelegt. Diese sind die Grundlage für die Sicherstellung eines österreichweit möglichst einheitlichen Standards im Hinblick auf die Qualität des elementaren Bildungsangebotes und sind von den geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen anzuwenden und umzusetzen.

Zu Frage 2:

- *Welche Organisationseinheiten sind zuständig für die Prüfung, Freigabe oder Empfehlung von Unterrichts- oder Begleitmaterialien zu Geschlecht, Gleichstellung oder Rollenbildern im Früh- und Primarbereich?*
- a. Welche Leitfäden oder Verfahren kommen dabei zur Anwendung?*
- b. Falls solche Prüfungen bereits erfolgen, nach welchen Kriterien werden diese vorgenommen und ab wann gelten sie verbindlich?*

Die Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln in der Primarstufe ist durch §§ 14 und 15 Schulunterrichtsgesetz sowie der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln geregelt. Die Prüfung erfolgt durch eine Gutachterkommission. Die Eignungserklärung wird durch einen behördlichen Bescheid des Bildungsministeriums rechtswirksam. Im Übrigen darf auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden.

Zu Frage 3:

- *Liegen Informationen vor, dass die Grazer Broschüre oder die dazugehörigen Themenpakete in elementaren Einrichtungen oder in Volksschulen verwendet werden?*
 - a. *Wenn ja, welche Unterlagen, Rückmeldungen oder Bewertungen liegen dazu vor?*

Es liegen keine Informationen zum Einsatz der Grazer Broschüre vor.

Zu Frage 5:

- *Wie wird im Bildungsrahmenplan die Werte- und Identitätsbildung im Vorschulalter beschrieben?*
 - a. *Welche Schlussfolgerungen ergeben sich daraus für den Einsatz von Materialien zu Geschlecht und Rollenbildern? (Bitte um Anführung konkreter Passagen)*
 - b. *Werden angesichts der aktuellen Debatte Anpassungen oder Klarstellungen im Bildungsrahmenplan geprüft?*

Im Bildungsrahmenplan wird im Kapitel „Ethik und Gesellschaft“ der Fokus auf das Thema Werte- und Identitätsbildung im Bereich der Elementarpädagogik gelegt. Die Entwicklung von Identität, wie sie im Bildungsrahmenplan beschrieben wird, ist eng mit der Werte- und Demokratiebildung verbunden. Identität entsteht im Zusammenspiel mit der Umwelt und wird maßgeblich durch jene Werte geprägt, denen ein Kind im familiären Umfeld, in Bildungsinstitutionen oder im Alltag mit Gleichaltrigen begegnet. Werte dienen dabei als Orientierungsrahmen und beeinflussen die Persönlichkeitsentwicklung und das Selbstkonzept, zu dem Selbstwertgefühl und Selbstwahrnehmung zählen.

Demokratiebildung knüpft an diesen Entwurf unmittelbar an, indem Kinder erfahren, dass jede Meinung zählt und sie aktiv an Entscheidungen beteiligt werden. Dadurch werden wichtige Kompetenzen wie Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit gefördert, die wiederum zur Stärkung der eigenen Identität beitragen. Gleichzeitig erleben Kinder in pluralistischen Gesellschaften unterschiedliche Wertvorstellungen. Die Auseinandersetzung mit verschiedenen Normen und Weltanschauungen – etwa im dialogischen Austausch oder in philosophischen Gesprächen – ermöglicht es Kindern, ihre eigenen Werte zu hinterfragen, ein ethisches Grundverständnis zu entwickeln und Toleranz zu üben. Auf diese Weise fördert ein wertschätzendes, demokratisches Miteinander nicht nur das Verantwortungsgefühl der Gemeinschaft, sondern schafft in weiterer Folge auch die Grundlage für ein positives, stabiles Selbstbild. Identitätsbildung sowie Werte- und Demokratiebildung sind damit im pädagogischen Alltag untrennbar

miteinander verbunden: Sie unterstützen Kinder dabei, sich als einzigartig zu erleben, sich selbstbewusst zu äußern und respektvoll mit anderen umzugehen, was letztlich das Fundament für eine reflektierte, eigenverantwortliche und demokratisch orientierte Persönlichkeit bildet.

Zum Thema der Geschlechtssensibilität sieht der Bildungsrahmenplan vor, dass Kinder „abhängig von ihrer individuellen Sozialisation über unterschiedliche Erfahrungen und Vorstellungen zu Geschlechterrollen“ verfügen. Dabei ist es das Ziel einer geschlechtssensiblen Pädagogik, „Mädchen und Buben unabhängig von ihrem Geschlecht darin zu unterstützen, um unterschiedliche Potenziale ihrer Persönlichkeit zu entfalten“.

Der derzeitige Bildungsrahmenplan wurde bereits 2009 erarbeitet. Er stellt bundesweit die inhaltliche Basis der Bildungsarbeit in den elementaren Bildungseinrichtungen dar. Im Mai 2025 erfolgte im Beirat für Elementarpädagogik der Startschuss für die Aktualisierung des Bildungsrahmenplans mit dem Ziel eine zeitgemäße Grundlage für die pädagogische Arbeit in der Elementarpädagogik zu schaffen. Von Juni bis August 2025 wurden Fachkräfte aus dem elementarpädagogischen Berufsfeld über eine Online-Befragung aktiv in den Prozess eingebunden. Dadurch sollen aktuelle Themen und Herausforderungen aus der Praxis erfasst und als Basis für die inhaltliche Aktualisierung herangezogen werden. Die ersten Ergebnisse werden bei unterschiedlichen Austauschrunden entsprechend präsentiert. Um einen breiten partizipativen Prozess gewährleisten zu können, ist die Einbindung der Länder auf unterschiedlichen Ebenen sowie ein vertiefender Austausch mit den schulischen und hochschulischen Stakeholdern notwendig.

Zu Frage 6:

- *Welche Vorgaben gelten für Pädagogische Hochschulen, wenn Lehrveranstaltungen Inhalte zu Geschlecht und Rollenbildern für die Primarstufe oder die Elementarpädagogik behandeln?*
 - a. Welche Module oder Lehrziele betreffen diese Themen in der Ausbildung und in der Fortbildung?*

Gemäß § 9 Abs. 6 Z 8 und Abs. 8 Hochschulgesetz 2005 gehört es zu den leitenden Grundsätzen Pädagogischer Hochschulen, soziale Kompetenz (einschließlich der Befähigung zur Vermittlung von sozialen, moralisch-ethischen und religiösen Werten sowie der Gender- und Diversity-Kompetenz) zu stärken sowie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Strategie des Gender Mainstreaming anzuwenden und die Ergebnisse im Bereich der Gender Studies und der gendersensiblen Didaktik zu berücksichtigen. Diese Vorgaben gelten gleichermaßen für alle Aufgabenbereiche und alle Studienangebote der Pädagogischen Hochschulen.

Anlage 1 zu § 30a Abs. 1 Z 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz legt wesentliche Rahmenvorgaben für die Gestaltung von Curricula für Lehramtsstudien und das verpflichtend bei Neuerlassung oder wesentlichen Änderungen dieser Curricula

durchzuführende Stellungnahmeverfahren beim Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung fest: „(...) Die Entwicklung professionsorientierter Kompetenzen wie allgemeiner und spezieller pädagogischer Kompetenzen, fachlicher und didaktischer Kompetenzen (...), sozialer Kompetenzen, Diversitätskompetenz (...), Kompetenzen für Deutsch als Zweitsprache und Genderkompetenz (insbesondere zur Gleichstellung der Geschlechter) und ein begründetes und differenzsensibles Professionsverständnis mit einem reflexiven Habitus sind zu integrieren (...).

Darüber hinaus haben die Curricula jedenfalls im Master einen Schwerpunkt auf die Entwicklung eines Professionsverständnisses und eines Berufsethos zu legen, bei welchem ein umfassendes Verständnis für den Bildungsauftrag sowie ein gemeinschaftssichernder und demokratiefördernder Umgang mit Ausgrenzungen und Diskriminierungen wie Rassismen, Sexismen, Antiziganismus und Antisemitismen ausdifferenziert wird.“ Diesen Rahmenvorgaben entsprechend, enthalten sämtliche Curricula für Lehramtsstudien Inhalte in Zusammenhang mit den Themenbereichen „Geschlecht/Rollenbilder“.

Wien, 4. Februar 2026

Christoph Wiederkehr, MA

